



## Strompreiszusammensetzung Grundversorgung Stand 01.01.2026

### Voraussetzung für die Preisänderung und Hinweis auf Kundenrechte

Rechtlicher Hinweis: Grundlage der Preisänderung ist die gesetzliche Preisänderungsregelung in § 5 Abs. 2 und § 5a Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV). Gemäß § 5 Abs. 3 StromGVV/GasGVV steht Ihnen im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

<b>2025</b>		<b>2026</b>	
<b>Steuern und Abgaben</b>		<b>Steuern und Abgaben</b>	
Stromsteuer	2,050 Cent pro kWh	Stromsteuer	2,050 Cent pro kWh
Konzessionsabgabe	1,320 Cent pro kWh	Konzessionsabgabe	1,320 Cent pro kWh
KWK-Aufschlag	0,277 Cent pro kWh	KWK-Aufschlag	0,446 Cent pro kWh
Umlage §19 StromNEV	1,558 Cent pro kWh	Umlage §19 StromNEV	1,559 Cent pro kWh
Umlage §17f EnWG (Offshore)	0,816 Cent pro kWh	Umlage §17f EnWG (Offshore)	0,941 Cent pro kWh
Umlage §18 AbLaV	0,000 Cent pro kWh	Umlage §18 AbLaV	0,000 Cent pro kWh